

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

16. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 12. August

Nr. 15

INHALT

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Der Bürgerservice informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich S. 81

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte: Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch S. 82

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" im Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 83

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit S. 84

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit S. 85

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit S. 86

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 87

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Der Bürgerservice informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Tönisvorst informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Tönisvorst nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
- Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Tönisvorst können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Tönisvorst eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgerservice der Stadt Tönisvorst, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst erklärt werden.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 15/S. 81

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.08.2010
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch Az.: 16 06 8 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 08.12.2006 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.10.2007 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 21.04.2008 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Viersen, Stadt Tönisvorst

Gemarkung Vorst	Flur 19 Flurstück 202
Gemarkung Vorst	Flur 20 Flurstücke 12-22 und 165
Gemarkung Vorst	Flur 21 Flurstücke 92,181-183, 217, 220, 226, 234, 279, 293 und 297
Gemarkung Vorst	Flur 29 Flurstücke 202 und 333

zur Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
(LS)

gez. Huber

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 15/S. 82

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" im Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring / Friedrichstraße" zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan hat das Ziel, den bestehenden Durchführungsplan Nr. 2 C-D abzulösen und die brachliegenden Flächen des ehemaligen Gewerbegrundstückes sollen bedarfsorientiert und städtebaulich verträglich überplant werden.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

19. August 2010 bis einschl. 21. September 2010

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring / Friedrichstraße" einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

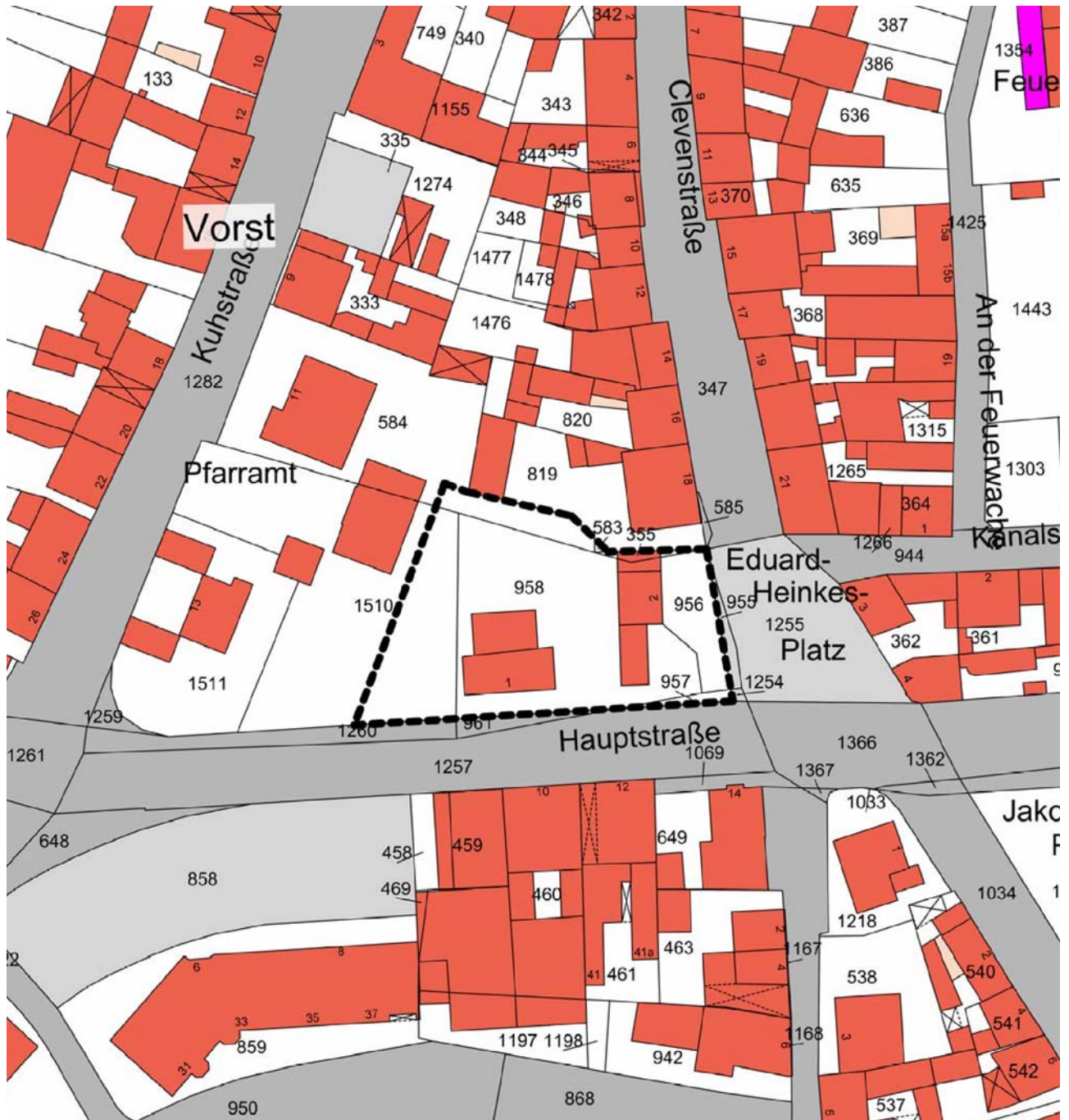
Tönisvorst, den 10.08.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs.4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße" gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße" ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße"

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Seniorenwohnungen.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 19. August 2010 bis einschließlich 08. September 2010, bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 08. September 2010 ist die frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung
des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-
Platz/Hauptstraße" abgeschlossen.


Tönisvorst, den 11.08.2010
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 15/S. 87

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt
ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kosten-
los zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für
Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwal-
tungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte).
Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst
lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail er-
halten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schrei-
ben.

Impressum :Herausgeber:

 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung


Einzeln abzuholen in den Auslegestellen:

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt** 

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
Name/Vorname : _____
Straße : _____
Ort : _____